Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 40

Rubrik: Militärische Nachrichten aus der Bundesstadt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bie Linie burch bie Mitte bes Landes, beren Berkehrszone ohnehin sehr nahe an unsere Oftgrenze zu liegen kommt, viel sicherer und zweckmäßiger, somit zum größern Nugen unseres Landes sei.

(Fortsetzung folgt.)

Militärische Nachrichten aus der Bundesstadt.

Vom Bundesrath ist auf Antrag des Militärde= partements ein Spezialreglement über bie Benütung ber Gifenbahnen zu Militärzwecken erlaffen worden. Diefes Reglement hilft einem wirklichen Beburfniffe ab, da seit dem Bestehen von Gisenbahnen über bie Art und Weise, wie bieses wichtige Transportmittel benütt werden solle Seitens der Offiziere große Un= sicherheit waltete. Das Reglement enthält eine um= faffende Anweisung wie die Gifenbahnen zu Militär= zweden zu gebrauchen seien, und regelt die Rompe= tenzen zwischen ben Militarbehörden und Bahnver= waltungen, refp. zwischen Offizieren und Bahnange= stellten, und enthält die nöthigen Borschriften, durch wen dasjenige Material, das ausschließlich zum Mi= litärtransport nothwendig ift, angeschafft und auf= bewahrt werden soll. Im Fernern enthält es be= stimmte Borschriften über bie Zeitfrift, wie lange vor der Abfahrt die Gisenbahnverwaltungen avisirt werden follen, fobann über bie Busammensetzung ber Buge, Ausstellung ber Gutscheine, über bie Anord= nungen fure Ginfteigen und Befetjung ber Bagen burch die verschiedenen Waffenarten, über die Ber= labung von Pferden und Kriegsmaterial, über ben Transport von Kriegsmaterial und insbesondere über die bei Bulver= und Munitionstransporten zu tref= fenden Borfichtsmagregeln.

Auf bas Gesuch eines luzernischen Offiziers um bie Erlaubniß, in die papstliche Armee eintreten zu bürfen, hat der Bundesrath geantwortet, daß nach dem Werbgesetze eine solche Bewilligung "nur zum Behuse weiterer Ausbildung für das vaterländische Wehrwesen" bewilligt werden könne, der Garnisonsbienst in Rom aber keineswegs geeignet sei zur Ausbildung eines Milizoffiziers Etwas beizutragen.

Nachbem das eitgen. Militärbepartement auf ben Borschlag des Oberfeldarztes hin bereits verfügt hatte, die Militärbehörde von Solothurn zur Bornahme einer Untersuchung darüber einzuladen, in wie weit die dortigen Kasernenlokalitäten und das Trinkwasser auf den Gesundheitszustand der Aspinantenschule Einfluß gehabt haben, ist eine solche Expertise von der Regierung von Solothurn beim Bundesrathe selbst anbegehrt worden und dieser hat dem Begehren entsprochen, indem er eine Expertenstommission, bestehend aus den Herren Oberfeldarzt Dr. Lehmann, Genie-Inspektor Oberst Wolff und Prosessor Dr. Schwarzenbach, mit der Bornahme der einschlägigen Untersuchungen beauftragte.

Um die Reklamationen der kantonalen Zeugämter gegen einzelne Mängel der den Kantonen gelieferten neuen Infanteriegewehre prompter erledigen zu können, ist vom Militärdepartement angeordnet worden, daß die Zeughausverwaltungen die Gewehre durch einen Bevollmächtigten in der betreffenden Waffenfahrif selbst in Empfang zu nehmen haben und daß allfällige bei diesem Anlasse konstatirte Mängel sofort von der Fabrike auszubessern seien.

Areisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Bom 1. Sept. 1865.)

Tit.! Mitfolgend erhalten Sie ein Exemplar bes mit Ermächtigung bes Bundesrathes in zweiter Auf= lage erschienenen Exerzierreglementes für die eidgen. Kavallerie. Dasselbe kann beim Oberkriegskommissariat zum Preise von Fr. 1. 60 bezogen werden.

Für ben Gebrauch bei ben Guibenkompagnien ist bie Zugsschule besonders gedruckt worden und kann bieselbe beim Oberkriegskommissariat zum Preise von 50 Rp. bezogen werden.

Der Abschnitt Reitunterricht ift aus bem gegenwärtigen Reglemente weggelassen, um bießfalls seiner Zeit für die beiben Waffen der Artillerie und Kavallerie gemeinsame Borschriften zu erlassen.

Areisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Aantone.

(Bom 6. Sept. 1865.)

Tit.! Die Einführung eines Präzisionsgewehres bei der ganzen Infanterie macht es zur höchsten Nothwendigkeit, den Soldaten eine sorgfältige Instruktion über die Kenntniß und Behandlung dieses Gewehres zu ertheilen. Das Departement hat dasher, hauptsächlich zum Gebrauche für die Ertheilung des Unterrichtes, eine "Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des neuen Infanteriegewehrs" ausarbeiten lassen, die als ein Anhang zur Anleitung zum Zielschießen zu betrachten ist, weil sie die in jenem Reglement enthaltene Nomenklatur ze. der in der Armee eingeführten Danbseuerwassen ergänzt.

Das Reglement kann beim eidgen. Oberkriegskom= miffariat um ben Betrag von 15 Rappen per Erem= plar bezogen werden.